

„FinTech-Bewilligung“ – Teilrevision der Geldwäschereiverordnung- FINMA (GwV-FINMA)

**Bericht über die Anhörung vom 28. August bis 26. Oktober
2018 zum Entwurf der Teilrevision der GwV-FINMA**

5. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung.....	5
2 Eingegangene Stellungnahmen	5
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	5
3.1 <i>Level Playing Field</i>	6
3.2 Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien für die Gewährung von Erleichterungen	6
3.3 Räumlicher Geltungsbereich des Finanzmarktrechts	7
4 Weiteres Vorgehen	7

Kernpunkte

1. Die vorgeschlagene Regelung der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten für Personen nach Art. 1b BankG stösst weitgehend auf Zustimmung. Gegenüber dem Anhörungsentwurf drängen sich keine Änderungen auf.
2. Für Personen nach Art. 1b BankG werden unter bestimmten Schwellenwerten Erleichterungen gegenüber den Organisationsanforderungen an die Banken gewährt. Dies betrifft insbesondere die Anforderung an die Banken, eine unabhängige Geldwäschereistelle mit Kontrollaufgaben einzurichten (Art. 25 GwV-FINMA).
3. Aufgrund ihrer ähnlichen Grössen kommen ähnliche geldwäschereirechtliche Sorgfaltspflichten wie für DUFIs zur Anwendung. Da Personen nach Art. 1b BankG im Gegensatz zu den DUFIs Publikumseinlagen entgegennehmen und folglich eine riskantere Tätigkeit ausüben, werden allerdings nicht alle Erleichterungen der DUFIs übernommen.

Abkürzungsverzeichnis

BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
E-GwV-FINMA	Anhörungsentwurf zur Teilrevision der Verordnung vom 3. Juni 2015 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.033.0)
DUFI	Direkt unterstellter Finanzintermediär gemäss Art. 14 GwG
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SR 955.0)
GwV-FINMA	Verordnung vom 3. Juni 2015 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.033.0)

1 Einleitung

Vom 28. August 2018 bis 26. Oktober 2018 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf einer Teilrevision der GwV-FINMA durch.

Die vorgesehene Teilrevision legt fest, welche geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten die Personen nach Art. 1b BankG einzuhalten haben. Für kleine Institute werden gegenüber Banken erleichterte Organisationsanforderungen zur Anwendung kommen.

Die Regelung der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten für Personen nach Art. 1b BankG stösst in der Anhörung auf Zustimmung. Nach Würdigung der Anhörungseingaben drängen sich keine Anpassungen auf.

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmenden zum Entwurf der GwV-FINMA ein und erläutert, wo angebracht, einzelne Bestimmungen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen und Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen und sich nicht gegen eine Publikation ihrer Stellungnahme ausgesprochen (in alphabetischer Reihenfolge):

- EXPERTsuisse
- Poseidon Group SA
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV)
- Swiss Payment Association (SPA)

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die Ergebnisse der Anhörung und deren Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend dargestellt, soweit sie sich auf die konkrete Vorlage beziehen. Darüber hinausgehende Stellungnahmen zu Fintech- oder geldwäschereirechtlichen Themen wurden zur Kenntnis genommen, werden an dieser Stelle aber nicht vertieft.

3.1 *Level Playing Field*

Stellungnahmen

Die Erleichterungen im Bereich der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten werden begrüsst. Jedoch seien diese Erleichterungen nicht ausschliesslich neuen Fintech-Unternehmen, sondern auch etablierten Marktteilnehmern zu gewähren. Insbesondere sollten auch nach Art. 1b BankG bewilligte Gruppengesellschaften von Banken oder anderen Finanzinstituten von den Erleichterungen profitieren können.

Würdigung

Grundsätzlich gelten die Erleichterungen der GwV-FINMA für alle Personen nach Art. 1b BankG. Die Anforderungen betreffend die globale Überwachung der GwG-Risiken auf Gruppenstufe gelten aber auch für die Risiken aus der Tätigkeit einer Gruppengesellschaft nach Art. 1b BankG (Art. 6 GwV-FINMA).

Fazit

Die Erleichterungen nach Art. 75a GwV-FINMA gelten grundsätzlich für alle Personen nach Art. 1b BankG.

3.2 Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien für die Gewährung von Erleichterungen

Stellungnahmen

Zu den erleichterten Organisationsanforderungen wurde vorgebracht, es solle nicht ausschliesslich auf den Schwellenwert von CHF 1,5 Million Bruttoertrag abgestellt werden, sondern es seien auch weitere im Einzelfall relevante Kenngrössen, wie beispielsweise bei transaktionsbasierten Geschäftsmodellen die Anzahl Transaktionen beizuziehen.

Würdigung

Bewilligungsträgern mit tiefen Geldwäschereirisiken sollen Erleichterungen bei den Aufgaben der Geldwäschereifachstelle gewährt werden. Dabei wird auf den Schwellenwert der Bankenverordnung abgestellt. Ein tiefer Bruttoertrag ist ein Anhaltspunkt für eine noch wenig umfangreiche Geschäftstätigkeit und damit für ein tiefes Risiko. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch bei Bewilligungsträgern tiefem Bruttoertrag erhöhte Risiken bestehen und daher Erleichterungen nicht angebracht sind. Aufgrund von Art. 75a Abs. 2 E-GwV-FINMA kann die FINMA in solchen Fällen von der Geldwäschereifachstelle des Bewilligungsträgers die Erfüllung sämtlicher Aufgaben verlangen. Ein zusätzlicher Schwellenwert würde zudem dazu führen, dass

die Kriterien von GwV-FINMA und Bankenverordnung nicht mehr aufeinander abgestimmt wären.

Fazit

Art. 75a GwV-FINMA wird nicht angepasst, da bereits vorgesehen ist, dass die FINMA von erleichterten Anforderungen absehen kann, wenn dies zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig ist.

3.3 Räumlicher Geltungsbereich des Finanzmarktrechts

Stellungnahmen

Es wird vorgebracht, Ausländische Fintech-Unternehmen, die ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend und ohne physische Präsenz in der Schweiz erbringen, seien ebenfalls dem Geltungsbereich des Schweizer Finanzmarktrechts zu unterstellen.

Würdigung

Der räumliche Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes kann nicht in der GwV-FINMA definiert werden.

Fazit

Überlegungen zum räumlichen Geltungsbereich des Finanzmarktrechts können nicht im Rahmen einer GwV-FINMA Revision behandelt werden.

4 Weiteres Vorgehen

Die Anpassung der Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.